

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und der Stellungnahmen der Bürger aus der öffentlichen Auslegung (Stand: Januar 2010)

Lfd. Nr.:	Bezeichnung	Antwort vom	Einspruch, Einwände, Bedenken, Hinweise	Prüfung/Abwägungsvorschlag	Abstimmung
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	15.12.2009	Der angezeigte Planentwurf entspricht den Zielen der Raumordnung.	Kein Abwägungsbedarf	dafür: dagegen: Enthaltung:
2	Regionale Planungsgemeinschaft		Keine Stellungnahme eingegangen		
3	Landkreis Barnim Strukturentwicklungsamt	.07.2009	Zur geplanten Umnutzung der vorhandenen baulichen Anlagen im Wochenendhausgebiet (Bereich 1) in Wohnen bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken. Hier wurde jedoch eine erhebliche Flächenverringerung vorgenommen ohne jegliche Begründung. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Umnutzung der vorhandenen baulichen Anlagen im Bereich 3. Hier sollte die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes dahingehend ergänzt werden, dass die Darstellung als Wohnbaufläche ausschließlich der Nachnutzung des vorhandenen ehemaligen Wohnhauses dient, und damit keinerlei weitere bauliche Anlagen auf dieser Fläche entstehen können. Die geplante Wohnbauflächendarstellung, wie im FNP vorgenommen, wird für eine ausschließliche Nachnutzung der	Die Erschließung der Teile des Wochenendhausgebietes, die an die Ruhlsdorfer Straße angrenzen ist nicht gesichert, da außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegen, und eine Innenentwicklung ist gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht möglich. Die Stadt hat daher beschlossen im weiteren Planverfahren nur den Teil des Wochenendhausgebietes an der Akazienallee bis zu dem nach Urteil des Verwaltungsgerichtes Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch besteht als Wohnbaufläche im FNP darzustellen und auf die Umwandlung der Teile übrigen des Wochenendhausgebietes in ein Wohngebiet zu verzichten, weil <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umwandlung voll auf das im Landesentwicklungsplan festgesetzte Entwicklungspotential anzurechnen, das damit in der Stadt Biesenthal für die nächsten 10 Jahre vollständig ausgeschöpft ist, und 2. eine Umwandlung nur in Verbindung mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplan mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Planung und eine neue innere Verkehrserschließung möglich scheint. <p>Eine Verkleinerung der Fläche ist aufgrund des Planungsmaßstabes des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:10000 grafisch kaum möglich.</p> <p>In der Begründung ist erläutert, dass die Änderung der Flächennutzung der Nachnutzung des vorhandenen Wohnhauses dient. Die Entscheidung über weitere bauliche Anlagen auf der Wohnbaufläche ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden und kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend geregelt werden.</p> <p>Die Flächengröße des Änderungsbereiches 3 wurde nicht vergrößert,</p>	dafür: dagegen: Enthaltung:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung	Antwort vom	Einspruch, Einwände, Bedenken, Hinweise	Prüfung/Abwägungsvorschlag	Abstimmung
			<p>vorhandenen baulichen Anlagen als überhöht betrachtet und sollte daher minimiert werden. Dies wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht, ohne dass der Planungsträger dazu Erläuterungen gegeben hat. Im Gegenteil, die Flächengröße wurde von 0,4 ha auf 0,55 ha erhöht.</p> <p>In der Plandarstellung wurde einerseits das Sondergebiet Änderungsbereich Nr. 13 „Ferienwohnen“ und in den Erläuterungen „Ferienlager“ bezeichnet. Es ist eine einheitliche Bezeichnung vorzunehmen. Außerdem sollte in der Begründung die gesetzliche Grundlage für die Sondergebiete sowie für das Mischgebiet angegeben werden.</p>	<p>sondern die ursprünglich angegeben Fläche von 0,4 ha bezog sich nur auf die Wohnbaufläche. Der gesamte Änderungsbereich hat eine Fläche von 0,55 ha wovon 0,15 ha als Waldfläche dargestellt werden.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend korrigiert bzw. ergänzt. Kein Abwägungsbedarf</p>	
3	Untere Bauaufsichtsbehörde		<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes. Folgende Hinweise werden dennoch gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sondergebiet Wochenendhäuser Ruhlsdorfer Straße / Akazienallee (3,9 ha) - Änderung in Wohnbaufläche: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die ursprünglich geplante Wohnbaufläche entlang der Akazienallee und der Ruhlsdorfer Straße nun nicht mehr dargestellt und aus der Planung herausgenommen wurde. Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird die erweiterte Darstellung als Wohnbaufläche auf der Grundlage eines qualifizierten Bebauungsplanes, der zeitnah zu erarbeiten wäre und durch Veränderungssperre gesichert werden sollte, nach wie vor für empfehlenswert gehalten, da hier weiterhin ein hoher Ansiedlungsdruck besteht. 3. Sondergebiet Ferienwohnen am Kleinen Wukensee (Teilfläche 0,4 ha) – Änderung in Wohnbaufläche: Es wird empfohlen, die in den Erläuterungen beabsichtigte Sanierung eines Bestandsgebäudes und die Beseitigung ruinöser Nebengebäude über eine verbindliche Bauleitplanung zu sichern und zu regeln. Ansonsten wäre hier ein Totalabbruch und eine komplette Neubebauung auch in verdichteter Form planungsrechtlich möglich. 	<p>Siehe Prüfung / Abwägung zu Punkt 3 Strukturentwicklungsamt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Planänderung ergeben sich daraus nicht.</p>	

Lfd. Nr.:	Bezeichnung	Antwort vom	Einspruch, Einwände, Bedenken, Hinweise	Prüfung/Abwägungsvorschlag	Abstimmung
3	Untere Bodenschutzbehörde		<p>Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden sind durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 12 BbgNatSchG). Die UB ist bei Ersatzmaßnahmen entsprechend zu beteiligen, um die bodenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Kompensationsflächen im Vorfeld zu klären. Der Teilbereich Nr. 12 befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Radarstation des MfS, das im Altlastenkataster des Landkreises Barnim (§ 29 Abs. 3 BbgAbfBodG, § 2 BBodSchG) geführt ist.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sind im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen und Flächen, bei deren Benutzung oder Nutzung durch den Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen können, zu kennzeichnen. Für die Altlastenstandorte gilt, dass im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen im Näherungsbereich Gefährdungsabschätzungen erfolgen sollten. Im Geltungsbereich des FNP Biesenthal befinden sich die registrierten Flächen „S 06/19 Fortbildungsstätte am Wukensee“ und „S 06/17 ehem. Heizhaus am Wukensee“.</p> <p>Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts-behörde, des SG öffentlich rechtliche Entsorgung, des SG Feuerwehr, Brand- und Katastrophenschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucher-schutz- und Gesundheitsamtes und des SG Gebäudeverwaltung / Liegenschaften werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p>	<p>Die genannten Altlastenverdachtsflächen befinden sich alle außerhalb der geplanten Änderungsflächen, eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>	
4	Landesumweltamt Brandenburg		Keine Stellungnahme eingegangen		

Schlüssel-Nr.	Schreiben vom	Einspruch, Einwände, Bedenken, Hinweise	Prüfung/Abwägungsvorschlag	Abstimmung
01	06.12.2009	<p>Zu einem der drei aufgeführten Punkte in der Beschlussvorlage möchte ich mich hiermit beteiligen, und zwar zur geplanten Umwidmung der derzeitigen Sondernutzungsfläche Ferienwohnen am kleinen Wukensee zur Wohnfläche. Leider ist mir die genaue Anschrift der Liegenschaft nicht bekannt. Es handelt sich um den ruinösen Altbau zwischen Akazienallee und Umlandstraße.</p> <p>Als ich mich seinerzeit im Barnim und speziell in Blesenthal nach einem Grundstück umgesehen habe, habe ich mich nämlich unter anderem für das Grundstück des ehemaligen Wasch- und Toilettenhäuschens direkt am östlichen Ufer des Kleinen Wukensees interessiert. Im Zuge meiner Erkundigungen hinsichtlich der Möglichkeiten, diese Liegenschaft zu Wohnzwecken zu nutzen, wurde mir ganz klar und unzweideutig beschieden, dass privates Wohnen am Kleinen Wukensee keinerlei Aussicht auf Erfolg haben wird. Nun lese Ich - fünf Jahre später - dass oben genanntes Grundstück zur Wohnfläche umgenutzt werden soll, obwohl es sich ebenfalls im Aussenbereich befindet. In der Zwischenzeit habe ich zwar ein anderes Haus in Biesenthal gekauft, was nicht an einem der schönen Seen liegt und bin auch dort sehr zufrieden. Ich war auch nie am Erwerb von tonnenweise Altfasten interessiert, wie dies bei der Ruine südlich der Akazienallee der Fall zu sein scheint, dennoch frage ich mich heute mit einem tränenden Auge, ob denn nicht eine gewisse Hartnäckigkeit zum Erfolg geführt hätte und ich heute mit einem etwas längerem Atem Besitzer eines Seegrundstücks am Kleinen Wukensee sein könnte.</p> <p>Da die ehemals bestehenden Bedenken der Stadt Biesenthal hinsichtlich einer Zersiedelung des Aussenbereichs offensichtlich nicht mehr bestehen, möchte ich hiermit vorsorglich von meinem Beteiligungsrecht am diesbezüglichen Verfahren Gebrauch machen, und beantragen, das Grundstück des ehemaligen Umkleidegebäudes mit in den Änderungsbeschluss aufzunehmen. Die Situation der beiden Liegenschaften ist schließlich identisch. Und sofern erstgenannte Liegenschaft zukünftig für privates Wohnen zur Verfügung stehen soll, kann ich nicht sehen, weshalb dies nicht für die andere auch gelten soll.</p> <p>Ich wäre jedenfalls für die Berücksichtigung meines wieder aufkeimenden Interesses sehr dankbar und möchte zu Bedenken geben, dass im Falle einer Privatnutzung des Grundstücks schließlich allen geholfen wäre : ich kann mir einen Umzug durchaus vorstellen - und für die Stadt Biesenthal wäre es ja auch ein Gewinn, wenn die seit langem unansehnliche Situation dort durch einen privaten Investor bereinigt würde.</p>	<p>Für das Objekt Toilettenhäuschen bestand keine Erwerbsoption, da die Stadt die Immobilie nicht verkauft hätte.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche umfasst nur das ehemalige Wohnhaus und unmittelbar angrenzende Flächen. Die östlich angrenzenden Nebenanlagen des ehem. Kinderferienlagers scheiden aus der Baugebietsdarstellung (Sondergebiet Ferienlager) aus und werden als Wald dargestellt. Der größte Teil des Grundstücks bleibt als Sondergebiet erhalten. Hier werden keine zusätzlichen Wohnbauflächen ausgewiesen, dies gilt auch für weitere Gebäude des ehemaligen Ferienlagers für die keine Umnutzung zu Wohnzwecken vorgesehen und geplant ist.</p> <p>Eine Umnutzung des gesamten Geländes des ehemaligen Ferienlagers ist mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vereinbar.</p>	<p>dafür:</p> <p>dagegen:</p> <p>Enthaltung:</p>

Schlüssel-Nr.	Schreiben vom	Einspruch, Einwände, Bedenken, Hinweise	Prüfung/Abwägungsvorschlag	Abstimmung
02	18.12.2009	<p>Ich bin Mieterin einer kleinen Grundstücksparzelle, gelegen im Mausewinkel in Biesenthal. Dort verbringe ich viele meiner Wochenenden mit meiner Familie und meinem Hund zur Erholung von der hektischen Betriebsamkeit, der ich die Woche über an meinem Wohnsitz in der Kopenhagenerstrasse 14, 10437 Berlin, ausgesetzt bin. Oft gehe ich an meinem Lieblingssee, dem Kleinen Wukensee, spazieren und genieße die Ruhe und Abgeschiedenheit der Wälder. Nun habe ich durch Zufall von Nachbarn erfahren, dass das Grundstück des alten stillgelegten Ferienlagers am kleinen Wukensee zu privatem Bauland werden soll. In einem Gespräch mit einem befreundeten Rechtsanwalt äußerte ich meine Befürchtungen, dass dies dann wohl so weitergehen würde und mir so langfristig die Ruhe eines meiner liebsten Naherholungsgebiete aufgrund einer Besiedlung wie am großen Wukensee genommen wird. Daraufhin meinte dieser, dass dies aus Gründen der Gefahr der Zersiedlung ohnehin nicht rechtens sei. Deshalb widerspreche ich der so geplanten Flächenumnutzung im Rahmen der Beteiligung.</p>	<p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche umfasst nur das ehemalige Wohnhaus und unmittelbar angrenzende Flächen. Die östlich angrenzenden Nebenanlagen des ehem. Kinderferienlagers scheiden aus der Baugebietsdarstellung (Sondergebiet Ferienlager) aus und werden als Wald dargestellt. Der größte Teil des Grundstücks bleibt als Sondergebiet erhalten. Hier werden keine zusätzlichen Wohnbauflächen ausgewiesen.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, das ruinöse Gebäude zu sanieren und als Wohnhaus zu nutzen. Eine weitere Zersiedelung und die Zerstörung des Naherholungsgebietes wird mit der Änderung des FNP nicht vorbereitet.</p>	<p>dafür: dagegen: Enthaltung:</p>
03	17.12.2009	<p>Als am Gemeindegewesen interessierter, hier ansässiger Bürger hörte ich von der geplanten Umgestaltung des Gemeindegebietes um den kleinen und den großen Wukensee. Begrüße ich einerseits geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Nr. 12), wollte ich andererseits meine Bedenken hinsichtlich der geplanten Umnutzung des Grundstückes am kleinen Wukensee (Nr. 13) kundtun. Ist die geplante Ausweitung von Wohnbaufläche in einem ökologisch besonders sensiblen Bereich in unmittelbarer Ufernähe kontrollierbar und tatsächlich von Nöten, angesichts der Tatsache, dass gegenüber seit der letzten Flächennutzungsplanänderung 2003 ungefähr 4,0 ha als Bauland ausgewiesener Grund nicht seinem Zweck zugeführt wird?</p>	<p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche umfasst nur das ehemalige Wohnhaus und unmittelbar angrenzende Flächen. Die östlich angrenzenden Nebenanlagen des ehem. Kinderferienlagers scheiden aus der Baugebietsdarstellung (Sondergebiet Ferienlager) aus und werden als Wald dargestellt. Der größte Teil des Grundstücks bleibt als Sondergebiet erhalten. Hier werden keine zusätzlichen Wohnbauflächen ausgewiesen.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, das ruinöse Gebäude zu sanieren und als Wohnhaus zu nutzen.</p>	<p>dafür: dagegen: Enthaltung:</p>
04	05.06.2009	<p>Hiermit erhebe ich folgende Einwände gegen die von Ihnen und der Stadt Biesenthal angestrebte 3. Flächennutzungsplanänderung: Die von der Änderung betroffene Fläche beträgt, insgesamt ca. 25.000 qm, für unser Unternehmen 12.500 qm. Durch die geplante Änderung im FNP ergeben sich für die wirtschaftlich Berechtigten erhebliche Nachteile. Eine Änderung der Einstufung von Mischbaufläche in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Wald) trägt Enteignungscharakter, da der Grundstücksverkehrswert von (laut Gutachten) 22 EUR/qm auf ca. 1 EUR/qm fällt. Der Wert, der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten (Gebäudewert laut Gutachten 1,23 Millionen EUR) sinkt</p>	<p>Der Bestand und die bisherige Nutzung der Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Die bestehende Nutzung kann weiterhin fortgesetzt werden.</p> <p>Da es in der Stadt Biesenthal ein deutliches Überangebot an Gewerbeflächen gibt, sieht die planerische Zielvorstellung der Stadt Biesenthal eine Stärkung bereits beplanter Gewerbeflächen (Gewerbegebiet Lanker Straße) vor.</p> <p>Problematische Mischnutzungen auf unbeplanten, nur teilweise erschlossenen Flächen entsprechen nicht den städteplanerischen Zielvorstellungen der Stadt Biesenthal.</p>	

Schlüssel-Nr.	Schreiben vom	Einspruch, Einwände, Bedenken, Hinweise	Prüfung/Abwägungsvorschlag	Abstimmung
		<p>durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten auf minus 140.000 EUR für Abrisskosten.</p> <p>Im Vorfeld der 3.FNP Änderung wurden wir als Betroffene sowohl über die geplanten Änderungen, als auch über den Termin der öffentlichen Auslegung nicht informiert. Wo und Wann wurde die Öffentliche Auslegung bekanntgegeben?</p> <p>Nach Auskunft von Herrn Stahl (Bürgermeister) am 11.12.2009 ist die öffentliche Auslegung bereits beendet und die Frist zur Stellungnahme abgelaufen.</p> <p>Warum werden solche Auskünfte erteilt, wenn die Frist zur Stellungnahme erst am 22.12.2009 endet? Soll uns die Möglichkeit zur Stellungnahme verwehrt werden?</p> <p>Die Gemeinde hat noch vor kurzer Zeit einen Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes gefasst und jetzt erfolgt die politisch motivierte Umwandlung von Bauland in Waldfläche, obwohl eine städtebauliche Notwendigkeit nicht besteht.</p> <p>Die Absicht, die Flächen in Waid zu ändern, ist wahrscheinlich kurzfristig geplant worden, da die Gemeinde erst März 2009 Hausnummern für die betroffenen Gebäude vergeben hat.</p> <p>Die baulichen Anlagen wurden 1989 durch das MfS fertiggestellt und sind in seiner Bestimmung nicht mehr vollständig in Nutzung gegangen. Sofort nach der Wiedervereinigung und Räumung des Objektes durch das MfS wurde es durch den Kreis Bernau (Rechtsnachfolger Landkreis Barnim) als Übergangwohnheim (Belegung bis 220 Personen) bis März 2008 genutzt. Ab April 2008 ist eine Zwischennutzung durch den Behindertenunterstützungsverein e.V. als soziale Einrichtung angezeigt worden.</p> <p>Die Annahme aus der Beschlussvorlage 62/2009 vom 29.10.2009, dass mit weiteren Gewerbeansiedlungen nicht zu rechnen sei, ist falsch. Zurzeit gibt es abgesehen vom Behindertenunterstützungsverein e.V. 8 Gewerbebetriebe und einer Bauträgerfirma, die konkrete Absichtserklärungen zur Nutzung der betroffenen Grundstücke abgegeben haben. Mittelfristig ist die Nutzung als Innovations- und Gründerzentrum in Vorbereitung (wie der Gemeinde bekannt). In dem Innovations- und Gründerzentrum werden Unternehmensgründer beim Start Ihrer Unternehmungen Know-how, Infrastruktur und Netzwerken im Bereich Finanzierung und Vertrieb kostengünstig zur Verfügung gestellt. Die Projektentwicklung geht bis hin zur unternehmensbegleitenden, internationalen Geschäftsplatzierung. Interessenbekundungen von erfahrenen Senior-Partnern für dieses Projekt liegen bereits vor.</p> <p>Die Begründung, dass aufgrund der Emissionswerte des GE-Gebiet ein Mi-Gebiet nicht empfehlenswert ist, greift nicht, da in absoluter Nähe (in Metern) sich schon bei Genehmigung des GE-Gebiets das SO-Gebiet</p>	<p>Die Termine für die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie die Offenlage des Entwurfs der 3. Änderung des FNP der Stadt Biesenthal wurden ortsüblich rechtzeitig bekannt gemacht. In einem Gespräch mit Herrn BM Stahl wurde darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung bereits im Juni 2009 durchgeführt wurde.</p> <p>Für die Fläche wurde kein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Eine Beplanung der Fläche würde auch den planerischen Zielen der Stadt widersprechen.</p> <p>Eine Nutzung als soziale Einrichtung ist der Stadt Biesenthal nicht bekannt und beim Bauordnungsamt des Landkreises Barnim liegen keine dementsprechenden Bauanträge oder Genehmigungen vor.</p> <p>Es gibt keinerlei konkrete Nutzungen, sondern nur Absichtserklärungen, die der Stadt nicht bekannt sind.</p> <p>Mit der Verschärfung des Immissionsschutzes in den vergangenen Jahren kann eine Vergrößerung der Gewerbeflächen in diesem Bereich dazu führen, dass im geplanten Teil des Gewerbegebietes</p>	

Schlüssel-Nr.	Schreiben vom	Einspruch, Einwände, Bedenken, Hinweise	Prüfung/Abwägungsvorschlag	Abstimmung
		<p>Wochenende auf der anderen Seite des GE-Gebiets in einem geringeren Abstand befand.</p> <p>Die Entwertung von ca. 2,5 ha Raum für Ausgleichsmaßnahmen, um ein Gebiet von 0,3 ha intensiver nutzen zu können, ist unverhältnismäßig.</p> <p>Unter Nr.11 der Beschlussvorlage 62/2009 vom 29.10.2009 wird ausgeführt, dass nicht mit Ausgleichspflichtigen Maßnahmen auf der Ebene des FNP zu rechnen sei, aber in der Begründung unter Nr. 12 wird eben in diesem Gebiet die Ausgleichsmaßnahmen als Begründung herangezogen um den FNP für die 2,5ha zu ändern.</p> <p>Diese Maßnahme mit Enteignungscharakter, die mit falschen und überzogenen Argumenten begründet wird, hatten wir für rechtlich bedenklich und bitten um entsprechender Prüfung.</p>	<p>Restriktionen hinsichtlich der maximal zulässigen Emissionen entstehen können, die eine Nutzung dieser Flächen erschweren. Ziel der Stadt Biesenthal ist jedoch die Stärkung und bessere Ausnutzung der bereits beplanten Gewerbeflächen an der Lanker Straße.</p> <p>Ein direkter Zusammenhang zwischen den beiden anderen Änderungsflächen und der Fläche am Erich-Mühsam-Weg besteht nicht. In der Flächenbilanz des Flächennutzungsplanes ergibt sich jedoch insgesamt eine Verringerung der Baufläche im Stadtgebiet, die auf der Planungsebene des FNP zum Ausgleich herangezogen werden kann.</p> <p>Die Planänderung hat keine enteignende Wirkung, da der Bestandsschutz gilt und die bestehende Nutzung fortgesetzt werden kann.</p>	<p>dafür:</p> <p>dagegen:</p> <p>Enthaltung:</p>
05	21.12.2009	Gleichlautende Stellungnahme wie Schlüssel-Nr. 04	Abwägungsvorschlag wie zu Schlüssel-Nr. 04	<p>dafür:</p> <p>dagegen:</p> <p>Enthaltung:</p>
06	21.12.2009	Gleichlautende Stellungnahme wie Schlüssel-Nr. 04	Abwägungsvorschlag wie zu Schlüssel-Nr. 04	<p>dafür:</p> <p>dagegen:</p> <p>Enthaltung:</p>